

Auf Grund des § 41 Abs. 5 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2006, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 8 und § 53 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2006, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 23. 6. 2007 folgende Patientenschlichtungsordnung (PatSchO), zuletzt geändert durch den Bundesausschuss am 5./6. 6. 2009, beschlossen:

Patientenschlichtungsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer (PatSchO)

Zuständigkeit

§ 1. (1) Die Landespatientenschlichtungsstellen im jeweiligen Bundesland sind zur Begutachtung und außergerichtlichen Schlichtung im Fall von Streitigkeiten gemäß § 41 Abs. 1 ZÄG zwischen Patienten und Kammermitgliedern mit Berufssitz in ihrem Bundesland zuständig (§ 53 Abs. 1 und 2 ZÄKG).

(2) Die Landespatientenschlichtungsstelle kann nur vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und nur vor Eintritt der Verjährung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen werden.

Zusammensetzung

§ 2. (1) Die jeweilige Landespatientenschlichtungsstelle besteht aus ständigen Mitgliedern, die die Landespatientenschlichtungskommission bilden.

(2) Die Landespatientenschlichtungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. einem fach- oder rechtskundigen Vorsitzenden;
2. höchstens zwei zahnärztlichen Beisitzern;
3. einem rechtskundigen Vertreter der Patienteninteressen;
4. fakultativ einem rechtskundigen Vertreter der Landes Zahnärztekammer.

(3) Die ständigen Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 werden von der jeweiligen Landes Zahnärztekammer durch den Landes Ausschuss, das ständige Mitglied gemäß Abs. 2 Z 3 von der jeweiligen mit der Vertretung der Patienteninteressen gemäß § 11e KAKuG betrauten Institution für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Landes Ausschusses bestellt.

(4) Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder. Jedes ständige Mitglied kann eine Stimme abgeben.

(5) Für den betreffenden Anlassfall können über Beschluss der ständigen Mitglieder weitere Experten mit besonderen Fachkenntnissen bzw. ein Vertreter der zuständigen Haftpflichtversicherung beigezogen werden.

(6) Die nominierenden Institutionen können für die ständigen Mitglieder Ersatzmitglieder bestellen. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied während der laufenden Funktionsperiode aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung zu erfolgen.

(7) Die Experten werden für den jeweiligen Anlassfall bestellt.

(8) Die Kommissionsmitglieder sind in Bezug auf die Entscheidungsfindung weisungsfrei gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber der jeweiligen Landes Zahnärztekammer und der jeweiligen entsendenden Institution.

(9) Ist ein ständiges Mitglied der Landespatientenschlichtungsstelle selbst von einem Schlichtungsfall betroffen, ist dieses Mitglied von der Mitwirkung im konkreten Schlichtungsfall ausgeschlossen und stattdessen das Ersatzmitglied einzuberufen.

(10) Die Mitglieder der Landespatientenschlichtungskommission sind über die ihnen im Rahmen des Patientenschlichtungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Landesgeschäftsstelle

§ 3. (1) Die Landesgeschäftsstelle der Landespatientenschlichtungsstelle ist in der jeweiligen Landes Zahnärztekammer einzurichten und mit einem Sekretariat zu versehen. Sie hat für Sitzungen und Verhandlungen der Landespatientenschlichtungskommission Schriftführer und ein geeignetes Sitzungszimmer zu organisieren.

(2) Der Landesgeschäftsstelle obliegen weiters alle organisatorischen Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende der Landespatientenschlichtungsstelle beruft die Sitzungen der Landespatientenschlichtungskommission ein und hat dieser über die eingelangten Beschwerden und ev. Erledigungen Bericht zu erstatten.

(3) Die Landesgeschäftsstelle hat für die einlaufenden Fälle Akten mit den notwendigen Aufzeichnungen zu führen, die dem Vorsitzenden der Landespatientenschlichtungsstelle vorzulegen sind.

Beratungsstelle

§ 4. (1) Die jeweilige Landes Zahnärztekammer kann eine Beratungsstelle für Patientenbeschwerden einrichten.

(2) Der jeweilige Landesausschuss entscheidet über die Einrichtung, Organisation und personelle Besetzung der Beratungsstelle.

(3) Die Beratungsstelle hat die Aufgabe, den geschilderten Sachverhalt mit dem Antragsteller aufzuklären und ihn bezüglich der Antragstellung zu beraten. Sie kann mit Zustimmung des Antragstellers vor Einleitung eines Patientenschlichtungsverfahrens einen Vermittlungsversuch unternehmen.

(4) Unabhängig vom Ausgang des Beratungsgesprächs ist der Antragsteller jederzeit befugt einen Antrag gemäß § 5 zu stellen.

Antragstellung

§ 5. (1) Anträge sind schriftlich, wobei im Bereich jener Landes Zahnärztekammern, bei denen ein Formular aufliegt, dieses Formular zu verwenden ist, bei der Landesgeschäftsstelle der zuständigen Landespatientenschlichtungsstelle gemäß § 1 einzubringen. Der Antrag hat eine Sachverhaltsdarstellung und ein bestimmtes Begehren (Schadenersatz, Honorarrückerstattung, Nachbehandlung etc.) zu enthalten. Jeder Antrag ist zu begründen. Vorhandene Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

(2) Antragsberechtigt sind sowohl der behandelte Patient bzw. sein gesetzlicher Vertreter, als auch alle Kammermitglieder, die im Bundesgebiet einen Berufssitz haben.

(3) Eine Landespatientenschlichtungsstelle kann eine Angelegenheit ohne inhaltlich Befassung ihrerseits an die Bundespatientenschlichtungsstelle der Österreichischen Zahnärztekammer herantragen, wenn Gründe gegen eine Behandlung durch die Landespatientenschlichtungsstelle gegeben sind (Befangenheit, eine Angelegenheit von überregionaler Bedeutung etc.). In einem solchen Fall hat die Bundespatientenschlichtungsstelle das Vorliegen der behaupteten Gründe für ihre unmittelbare Befassung zu prüfen und den Antrag entweder selbst zu behandeln oder an die Landespatientenschlichtungsstelle zurückzuverweisen.

(4) Vor Antragstellung kann die Beratungsstelle der jeweiligen Landes Zahnärztekammer, sofern eine solche eingerichtet ist, angerufen werden.

Behandlung der Anträge

§ 6. (1) Die Landesgeschäftsstelle hat den Antrag bei nächster Gelegenheit dem Vorsitzenden der Landespatientenschlichtungsstelle vorzulegen. Der Fortlauf der Verjährungsfrist ist gemäß § 41 Abs. 2 ZÄG vom Tag des Einlangens des Antrages bei der Landesgeschäftsstelle an gehemmt.

(2) Die Landesgeschäftsstelle hat den Antrag dem anderen Streitteil unverzüglich zur Stellungnahme zu übermitteln. Ein Schlichtungsverfahren ist nur einzuleiten, wenn der Antragsgegner innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Antrages der Durchführung des Patientenschlichtungsverfahrens zustimmt.

(3) Die Verfahrensparteien haben schriftlich zu erklären, dass sie bis zum Abschluss des Patientenschlichtungsverfahrens in derselben Sache kein zivilrechtliches Verfahren einleiten werden und ein solches nicht anhängig ist. Bei einem laufenden zivilrechtlichen Verfahren wird der Antrag zurückgewiesen. Bei Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens ist ein laufendes Patientenschlichtungsverfahren unverzüglich einzustellen.

(4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Verfahrensparteien trotz Aufforderung nicht dazu bereit sind, der Patientenschlichtungsstelle schriftlich

ihre Zustimmung zur Einholung aller für die Verfahrensabwicklung notwendigen Unterlagen und Auskünfte bei Ärzten, Zahnärzten, Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen zu erklären bzw., wenn sie trotz Aufforderung derartige Unterlagen nicht beibringen bzw. entsprechende Auskünfte nicht erteilen.

(5) Die Patientenschlichtungsstelle kann die Aufnahme eines Patientenschlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die Überprüfung des Sachverhaltes ihre Möglichkeiten übersteigt und die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens in der Frist von 18 Monaten nicht möglich erscheint.

Verfahren

§ 7. (1) Der Vorsitzende der Landespatientenschlichtungsstelle hat nach Vorliegen der Stellungnahme und erteilten Zustimmungen, insb. zur Verfahrensdurchführung, entweder unverzüglich eine Begutachtung in Auftrag zu geben, oder längstens 8 Wochen später eine Sitzung der Landespatientenschlichtungskommission einzuberufen. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung um vier Wochen möglich.

(2) Die Landespatientenschlichtungskommission hat in der ersten Sitzung Beschlüsse darüber zu fassen, ob Experten beizuziehen sind und welche Unterlagen noch vorzulegen sind.

(3) Die Landespatientenschlichtungskommission entscheidet in der ersten Sitzung, ob zur nächsten Sitzung der Patient und gegebenenfalls sein Vertreter und das betroffene Kammermitglied und wenn notwendig dessen Vertreter zu laden sind. Ist der Sachverhalt auf Grund des gestellten Antrages und der eingelangten Stellungnahme eindeutig, kann die Landespatientenschlichtungsstelle auch unmittelbar eine Erledigung ausfertigen oder schon zur ersten Sitzung die Parteien laden und eine Entscheidung fällen.

(4) Kommt der Antragsteller den Ladungen oder Aufträgen der Landespatientenschlichtungsstelle unentschuldigt nicht nach, kann die Landespatientenschlichtungsstelle das Verfahren vorzeitig beenden. Von einer solchen Beendigung sind die von der Schlichtung betroffenen Personen von der Landesgeschäftsstelle zu informieren. Wird ein berücksichtigungswürdiger Verhinderungsgrund bis zum Beginn der Sitzung nachgewiesen, ist ein neuer Sitzungstermin anzuberaumen.

(5) Nach Vorliegen allfälliger Expertenstellungnahmen oder Begutachtungen kann der Vorsitzende der Landespatientenschlichtungsstelle eine weitere Sitzung gemäß Abs. 1 einberufen.

(6) Die Ladungen sind jeweils zeitgerecht vor der Sitzung zuzustellen.

(7) Das Verfahren vor der Landespatientenschlichtungskommission soll möglichst innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung abgeschlossen sein.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(10) Für die Dauer des Patientenschlichtungsverfahrens verzichten die Verfahrensparteien der Schlichtung auf die Einrede der Verjährung.

(11) Akteneinsicht ist auf Verlangen einer Partei dieser insoweit zu gewähren, als dies keine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen oder den Zweck des Patientenschlichtungsverfahrens gefährden würde. Beratungsprotokolle sind von der Akteneinsicht ausgenommen. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein Rechtsmittel zulässig.

(12) Von der Landespatientenschlichtungskommission in Auftrag gegebene Begutachtungen, sind von derselben jedenfalls erst auf gerichtliche Aufforderung in Kopie herauszugeben.

Entscheidung

§ 8. (1) Die Beschlussfähigkeit der Landespatientenschlichtungskommission ist gegeben, wenn alle ständigen Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Sie fällt ihre Beschlüsse einstimmig, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, kann der Antragsteller die Bundespatientenschlichtungsstelle bei der Österreichischen Zahnärztekammer anrufen.

(2) Die Entscheidung hat den Sachverhalt darzustellen und die wesentlichen Entscheidungsgründe anzuführen.

(3) Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Die Entscheidung der Landespatientenschlichtungskommission ist sowohl an den Patienten als auch an das betroffene Kammermitglied zu übersenden.

(4a) Stellt die Entscheidung einen Schlichtungsvorschlag dar, so ist dieser in doppelter Ausfertigung zu übersenden und ist, wenn der Schlichtungsvorschlag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung unterschrieben zurückgesandt wird, die Grundlage für einen außergerichtlichen Vergleich zwischen dem Kammermitglied und dem Patienten. Langen innerhalb von 14 Tagen keine Zustimmungen der beiden Verfahrensparteien bzw. nur von einer der Verfahrensparteien ein, so wird dies der Nichtannahme des Schlichtungsvorschlages gleichgehalten.

(5) Gegen die Entscheidung bzw. bei Nichtannahme des Schlichtungsvorschlages stehen den Verfahrensparteien die Berufung an die Bundespatientenschlichtungsstelle gemäß § 12 sowie der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Die Verfahrensparteien sind über die Nichtannahme sowie die Möglichkeiten des Abs. 5 schriftlich zu verständigen.

(7) Sofern eine mündliche Verhandlung unter Anwesenheit aller beteiligter Parteien stattfindet, kann die Entscheidung bzw. der allfällige Schlichtungsvorschlag sogleich mündlich verkündet, schriftlich festgehalten und

die Zustimmung der Parteien durch Unterfertigung des Schlichtungsvorschlages eingeholt werden. Den Parteien ist eine Kopie des unterfertigten Schlichtungsvorschlages nach Möglichkeit auszuhändigen oder zuzustellen.

Kosten des Verfahrens

§ 9. (1) Das Verfahren bei der Landespatientenschlichtungsstelle ist für die Parteien kostenlos. Die Kosten einer allfälligen privaten Rechtsvertretung haben die Parteien jedoch selbst zu tragen.

(2) Die jeweilige Landes Zahnärztekammer trägt den administrativen Aufwand für die von ihr entsandten Mitglieder in die Landespatientenschlichtungsstelle sowie eine allfällige Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden. Weiters trägt sie die Kosten allfällig beigezogener Experten und schriftlicher Begutachtungen. Die jeweilige weitere Institution trägt die Kosten des von ihr entsandten Mitgliedes in die Landespatientenschlichtungsstelle.

(3) Die jeweilige Landes Zahnärztekammer kann mit den Haftpflichtversicherungen Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung an den Schlichtungsverfahren abschließen.

Berufungsbehörde

§ 10. Als Berufungsbehörde ist die Bundespatientenschlichtungsstelle eingerichtet.

Zusammensetzung der Bundespatientenschlichtungsstelle

§ 11. (1) Die Bundespatientenschlichtungsstelle besteht aus 4 ständigen Mitgliedern, die die Bundespatientenschlichtungskommission bilden.

(2) Die ständigen Mitglieder sind:

1. ein rechts- oder fachkundiger Vorsitzender;
2. ein rechtskundiger Vertreter der Patienteninteressen;
3. ein zahnärztlicher Beisitzer;
4. ein rechtskundiger Vertreter der Österreichischen Zahnärztekammer.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 10 gelten sinngemäß.

Bundesgeschäftsstelle

§ 12. (1) Die Bundesgeschäftsstelle der Bundespatientenschlichtungsstelle ist in der Österreichischen Zahnärztekammer einzurichten und mit einem Sekretariat zu versehen. Sie hat für Sitzungen und Verhandlungen der Bundespatientenschlichtungskommission Schriftführer und ein geeignetes Sitzungszimmer bereitzustellen.

(2) Der Bundesgeschäftsstelle obliegen weiters alle organisatorischen Maßnahmen, die für den Gang des Verfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Bundespatientenschlichtungskommission ein und hat dieser über die eingelangten Berufungen, direkte Anträge gemäß § 4 Abs. 3 sowie ev. Erledigungen Bericht zu erstatten.

Berufung

§ 13. Berufungen an die Bundespatientenschlichtungsstelle sind schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung der Verständigung (§ 8 Abs. 6) bei der jeweiligen Landesgeschäftsstelle der Landespatientenschlichtungsstelle einzubringen. Diese hat die Berufung sowie den gesamten Akt an die Bundespatientenschlichtungsstelle bei der Österreichischen Zahnärztekammer weiterzuleiten.

Behandlung der Berufungen

§ 14. (1) Die Bundesgeschäftsstelle hat die Berufung bzw. den direkten Antrag gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 dem Berufungsgegner unverzüglich zur Stellungnahme zu übermitteln. Nimmt der Berufungsgegner nicht innerhalb von 4 Wochen Stellung zum Sachverhalt, so wird ohne seine Stellungnahme eine Sitzung anberaumt.

(2) Der Berufungswerber erteilt mit seiner Berufung seine Zustimmung zur Weitergabe aller Daten und Informationen.

Verfahren, Entscheidung

§ 15. (1) Bezüglich des Verfahrens und der Entscheidung der Bundespatientenschlichtungskommission sind die Bestimmungen der §§ 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.

(2) Sollte keine einstimmige Entscheidung der Bundespatientenschlichtungskommission zustande kommen, ist das Verfahren als gescheitert anzusehen.

Kosten des Verfahrens

§ 16. (1) Das Verfahren bei der Bundespatientenschlichtungsstelle ist für den Patienten kostenlos. Die Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung hat der Patient jedoch selbst zu tragen.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer trägt die Kosten der von ihr entsandten Mitglieder sowie für allfällig beigezogene Experten und diejenigen allfälliger schriftlicher Gutachten.

Die jeweilige weitere Institution trägt die Kosten des von ihr entsandten Mitgliedes in die Bundespatientenschlichtungsstelle.

Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Jene Personen, die als ständiges Mitglied gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 bzw. § 11 Abs. 2 Z 2 als Vertreter der Patienteninteressen vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestellt wurden, können bis zum Ablauf der ersten Funktionsperiode der Landespatientenschlichtungsstellen bzw. der Bundespatientenschlichtungsstelle diese Funktion ausüben.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 18. Soweit in dieser Patientenschlichtungsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

In-Kraft-Treten

§ 19. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.